



Mein Beitrag zum guten Schulklima Schulautonome Verhaltensvereinbarung

Ich,, besuche freiwillig das Centrum Humanberuflicher Schulen/Villach (das CHS-Villach) und will an dieser Schule meine Abschlussprüfung / Reifeprüfung / Diplomprüfung ablegen. Ich will in einem angenehmen Schul- und Klassenklima arbeiten und mich in einer sauberen Schule bewegen. Ich will mit meinen Kolleginnen und Kollegen und den Mitgliedern des Lehrkörpers gemeinsam lernen und gut zusammenarbeiten. Ich will durch mein Verhalten innerhalb und außerhalb der Schule zu ihrem guten Ruf beitragen.

Damit dies an einer Schule, in der sich täglich mehr als 1000 Personen bewegen möglich ist, muss auch ich mich an bestimmte Regeln halten:

- *Ich fühle mich mitverantwortlich für eine gute Schulgemeinschaft und beteilige mich aktiv am Schulleben*
- *Ich komme pünktlich zur Schule und gehe pünktlich in den Unterricht.*
- *Ich bleibe dem Unterricht nur fern, wenn ich krank bin oder es einen triftigen Grund gibt.*
- *Ich telefoniere nicht während der Unterrichtszeit. Mein Handy bleibt im Unterricht ausgeschaltet.*
- *Ich trage Hausschuhe, außer die Hausschuhpflicht wird durch die Direktion aufgehoben.*
- *Ich halte das Rauchverbot in der Schule und im Schulareal ein.*
- *Ich verlasse die Schule nur in der Mittagspause, bzw. am Unterrichtsende (Ausnahme: volljährige Schüler/innen mit Ausweis)*
- *Ich respektiere das Recht jedes Menschen auf Schutz seiner Privatsphäre und achte vor und nach Unterrichtsbeginn auf Sauberkeit und höfliches Benehmen im Umkreis des CHS (besonders am Billagelände)*
- *Bei Unklarheiten im Schulablauf, wende ich mich höflich an den Administrator, die Fachvorstände oder die Direktorin. Bei Anregungen und Beschwerden an KlassenlehrerIn, KV, FV, Direktorin (in dieser Reihenfolge)*
- *Ich bemühe mich um einen freundlichen Umgangston mit allen Personen, mit denen ich in der Schule zu tun habe.*
- *Essen verschiebe ich auf die Pausen.*
- *Das Trinken von Wasser im Unterricht ist mir erlaubt. Ausgezeichnetes Fließwasser ist vorhanden – ich bringe den eigenen Becher mit.*
- *Heizkörper, Stufen, Fensterbänke und den Fußboden verwende ich nicht als Sitzgelegenheit.*
- *Ich achte auf Ordnung/Sauberkeit vor dem Verlassen eines Klassenraumes und stelle in der letzten Stunde meinen Stuhl auf die Schulbank.*
- *Meine Arzt-, Fahrschul- und sonstige Termine verlege ich in die schulfreie Zeit.*
- *Ich bemühe mich selbst um meine Noten und Prüfungstermine und halte die festgesetzten Termine ein.*
- *Ich lerne für MICH und MEINE ZUKUNFT*

Ich bin mir bewusst, dass Fehlverhalten zu Konsequenzen führt und akzeptiere bei einem Fehlverhalten meinerseits folgende Maßnahmen:

1. Klassenbucheintragung
2. Aussprache zwischen Schülerinnen / Schülern und Klassenvorstand
3. Verwarnung durch die Direktorin
4. Aussprache zwischen Schülerinnen und Schülern, Klassenvorstand, Direktorin und Erziehungsberechtigte
5. Androhung des Ausschlusses durch die Direktorin
6. Ausschluss auf Antrag der Direktorin nach Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses (SGA)

Allgemeine Informationen zu den Verhaltensnoten

(Zusammenfassung der gesetzlichen Vorlagen)

In der Verhaltensnote wird beurteilt:

- Persönliches Verhalten
- Einordnung in die Klassengemeinschaft
- Einhalten der Schulordnung

Pflichten, die von den SchülerInnen gem. SCHUG § 43 zu erfüllen sind (Auszug):

- Förderung der Unterrichtsarbeit
- Regelmäßiger und pünktlicher Schulbesuch
- Mitbringen der nötigen Unterrichtsmittel

Ziel der Verhaltensnoten:

- Kritische Reflexion des Verhaltens
- Unterstützung im Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten

Rahmenbedingungen / Richtlinien für die Vergabe von VERHALTENSNOTEN am CHS

ZUFRIEDENSTELLEND

Wiederholte Beleidigungen, Beschimpfungen gegenüber Mitschülern/innen, sowie respektloser Umgangston mit Erwachsenen (z.B. beim Grüßen : „Servas“, „Hallo“,.....)
Stören des Unterrichtes: z.B. Herausrufen, wiederholte Unpünktlichkeit, Nichtbefolgen von Anordnungen
Nichterbringen von Unterschriften (z.B. Schularbeiten, Tests), mehrmaliges Vergessen von Unterrichtsmaterialien und Unterschriften, Unehrllichkeit, nicht Abschalten/Benutzung des Handys
Einmaliger Verstoß gegen die Schulordnung
Keine dem Schulbetrieb einer BHS adäquate Bekleidung (z.B. Kopfbedeckung, Jogginghose, Hotpants, „bauchfrei“.....)

WENIG ZUFRIEDENSTELLEND - auf Beschluss der Klassenlehrerkonferenz

Einmaliges Fälschen von Unterschriften der Erziehungsberechtigten, falscher Ausweis
Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht (wiederholtes Nichterbringen von Entschuldigungen)
Mutwilliges Zerstören bzw. Beschmutzen von fremden Eigentum
Ständiges Stören des Unterrichtes, wiederholte Unpünktlichkeit, wiederholtes Vergessen von Unterrichtsmaterialien und Unterschriften, wiederholte Unehrllichkeit,
wiederholter Gebrauch des Handys im Unterricht / Beleidigungen, Beschimpfungen über soziale Medien
Wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung und gegen Pflichten gem. SCHUG § 43

NICHT ZUFRIEDENSTELLEND - auf Beschluss der Klassenlehrerkonferenz - zeitgerechte Information an die Erziehungsberechtigten ist verpflichtend

Wiederholtes provokantes Verhalten gegenüber Mitschülern/innen, Lehrern/innen oder dem Personal;
ausländerfeindliche oder sexistische Äußerungen, Ausüben verbaler und psychischer Gewalt,
Einschüchterung von Mitschülern – Mobbing / ganz besonders über die sozialen Medien
Beabsichtigtes Zerstören des Unterrichtes
Bei wiederholten schweren Verstößen (trotz mehrfacher Ermahnung und Verständigung der Eltern) gegen die bei „Wenig zufriedenstellend“ angeführten Verhaltensvereinbarungen
Wiederholtes unentschuldigtes, nicht gemeldetes Fernbleiben vom Unterricht, trotz mehrfacher Ermahnung
Diebstahl
Ausübung körperlicher Gewalt mit Verletzungen, bewusstes Zufügen von Verletzungen und Schmerzen, sexuelle Übergriffe ...

Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz (Alkohol, Nikotin, Drogen...) werden ausnahmslos der Polizei gemeldet!

Allgemeine Informationen und Erläuterungen

Termine

Termine/ Stundenpläne sowie Formulare sind zeitgerecht vom Download Bereich der Homepage (www.chs-villach.at) abzurufen.

Fernbleiben vom Unterricht

Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Ansuchen – KV/Direktion)
- c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen

Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere:

Krankheit der Schülerin, mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen der Schülerin; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe der Schülerin unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben der Schülerin; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit der Schülerin dadurch gefährdet ist.

Der Schüler hat den Klassenvorstand oder die Schulleiterin von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen (Anruf im Sekretariat). Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzeren Fernbleiben in Zweifelsfällen unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen!

Wenn ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche (mehr als 7 Tage) dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet.

Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht oder zu einer Schulveranstaltung hat die Schülerin der unterrichtenden Lehrerin ohne Aufforderung den Grund ihrer Verspätung anzugeben.

Turnbefreiung

Längere Turnbefreiungen werden ausnahmslos nur von der Schulärztin ausgestellt. Nachträgliche Befreiungen am Ende des Semesters stellt die Schulärztin nicht aus. Bei kurzfristigen Verhinderungen (z. B. starke Regelbeschwerden) reicht ein Ansuchen der Eltern, die Schülerin ist im Turnsaal anwesend.

Änderungen der persönlichen Daten

Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des Schülers, einen Übergang des Erziehungsberechtigten an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden. **Erziehungsberechtigte bzw. eine offiziell angegebene Vertretung müssen während der Unterrichtszeit erreichbar sein.**

Sofern der Schüler eigen berechtigt ist, trifft ihn die Meldepflicht hinsichtlich der Änderung seiner Wohnadresse und der wesentlichen seine Person betreffenden Angaben.

Sonstige Informationen

Die Straßenschuhe müssen in den **Kästchen der Zentralgarderobe** verwahrt werden und nicht in den Klassenräumen. (Kleidungsstücke und Motorradhelme müssen in der Stammklasse aufbewahrt werden.) Bei Diebstahl wird für außerhalb der Garderobekästchen verwahrte Schuhe, Jacken sowie für Wertgegenstände (Schmuck, Geld etc.) weder eine Haftung noch ein Schadenersatz übernommen.

Das Abstellen von **Mofas und Motorroller** erfolgt ausnahmslos nur in den dafür markierten Bereichen, zwischen Haupt- und Nebengebäude. Zweispurige Fahrzeuge die nicht im vorgesehenen Bereich abgestellt sind, werden entfernt und sind gegen eine vom SGA zu bestimmende Aufwandsentschädigung wieder auszulösen. **Fahrräder** dürfen nur in den dafür vorgesehenen Fahrradständern an der Ostseite des Hauptgebäudes abgestellt werden. Schülern ist es nicht erlaubt, mehrspurige Fahrzeuge im Schulareal zu parken.

In den Klassenräumen ist die Wandplakatierung, das Aufstellen von Kaffeemaschinen/Teekochern, die Mitnahme von Radios nicht gestattet. Ein Durchlüften der Klassenräume erfolgt ausschließlich am Beginn der Unterrichtsstunde in **Anwesenheit der LehrerInnen**. Das Hinauslehnen und Hinausschreien aus den Fenstern ist zu unterlassen. Nach Unterrichtsschluss müssen unbedingt alle Fenster geschlossen sein.

Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände.
